

EEG-Ausgleichsregelung –

Ab 2012 mehr mittelständische Unternehmen antragsberechtigt

Die EEG-Novelle hat am 8. Juli 2011 mit Zustimmung durch den Bundesrat die gesetzgeberischen Instanzen durchlaufen. Das EEG 2012 wird, die Unterschrift des Bundespräsidenten voraussetzend, am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Neben den Einspeisevergütungen auf regenerativ erzeugten Strom haben sich maßgebliche Änderungen ergeben, die insbesondere für energieintensive Unternehmen relevant sind:

- Einschränkung des Eigenstromprivilegs (§37 Abs. 3, Nr. 2)
Strom, der über das öffentliche Netz bezogen wird, wird künftig im Grundsatz nicht mehr als Eigenverbrauch eingestuft. Eine Ausnahme gilt für Eigenerzeuger, die ein Kraftwerk selbst betreiben und den Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbrauchen. Eine Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die bisher von der EEG-Umlage befreiten Eigenversorgungskonzepte auch künftig befreit sind.
- Modifizierung des Grünstromprivilegs (§ 39 Abs. 1)
Bisher war der sog. „Grünstrom“ vollständig von der EEG-Umlage befreit. Die EEG-Novelle reduziert die EEG-Umlage um maximal 2 ct/kWh. Zudem muss der bezogene Grünstrom aus dem im Gesetz festgelegten EEG-Strommix bestehen. Für Stromlieferungen bis zum 01.01.2014 gelten Übergangsregelungen (§ 66 Abs. 16).
- Einstiegsvoraussetzungen der Besonderen Ausgleichsregelung (§§ 40 ff.)
Für die teilnehmenden Unternehmen in den Energieeffizienz-Netzwerken kann die besondere Ausgleichsregelung interessant sein. Auf Antrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird Unternehmen des produzierenden Gewerbes die Höhe der EEG-Umlage deutlich reduziert. Eingangsvoraussetzungen für die besondere Ausgleichsregelung sind:
 - Die untere Schwelle für den Mindeststromverbrauch wird von 10 auf 1 GWh/a abgesenkt und ein "gleitender Einstieg" eingeführt:
 - Stromanteil bis einschließlich 1 GWh/a nicht begrenzt,
 - Stromanteil über 1 bis einschließlich 10 GWh/a auf 10 Prozent der ermittelten EEG-Umlage begrenzt,
 - Stromanteil über 10 GWh/a auf 1 Prozent der ermittelten EEG-Umlage begrenzt und
 - Stromanteil über 100 GWh/a auf 0,05 Cent je kWh begrenzt oder
 - Bei Mindestens 100 GWh/a und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 % betragen hat, wird die EEG-Umlage auf 0,05 Cent je kWh begrenzt.
 - Das Kriterium für den Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung wird von 15 auf 14 % gesenkt.
 - Stromanteil unter 10 GWh/a: kein zertifiziertes Energiemanagementsystem notwendig.
 - Stromanteil über 10 GWh/a: Nachweis zertifiziertes Energiemanagementsystem oder EMAS. Zertifikat muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sein.

Geschäftsmodelle für die Energielieferung durch Contracting fallen nicht mehr unter die Besondere Ausgleichsregelung.

In Anbetracht der vorliegenden EEG-Novelle ist zu erwarten, dass die Richtlinien des BAFA zum Antrag der Besonderen Ausgleichsregelung bis zum Jahresende 2011 angepasst werden. Die Mitgliedsunternehmen der Initiative 30 Pilot-Netzwerke werden hierzu informiert, sollten die Richtlinien aktualisiert werden. Link zur konsolidierten (unverbindlichen) Fassung des EEG in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung:

http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/47585.php

Michael Mai, IREES GmbH